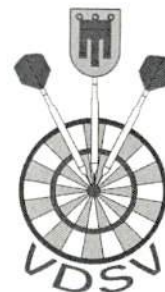




20. SEP. 2019

Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

ZVR: 410 151 624



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck des Verbandes	3
§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks	3
§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel	4
Kapitel 2 - Mitglieder	4
§ 5. Mitglieder des VDSV	4
§ 6. Aufnahme von Mitgliedern	5
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Kapitel 3 - Abschnitt Gliederung und Organe	6
§ 9. Gliederung des Landesverbandes	6
§ 10. Verbandsorgane	6
§ 11. Die Generalversammlung (GV)	6
§ 12. Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 13. Der Vorstand	8
§ 14. Aufgaben des Vorstandes	9
§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 16. Die Rechnungsprüfer	10
§ 17. Das Schiedsgericht	10
§ 18. Datenschutz	11
Kapitel 4 - Auflösung	11
§ 19. Auflösung des Verbandes	11



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Landesverband führt den Namen „Vorarlberger Dartsportverband“ – kurz „VDSV“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich insbesondere auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

§ 2. Zweck des Verbandes

Der Landesverband ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenverordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- 1) Die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der sportlich interessierten Menschen, durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, im speziellen des Dartsports.
- 2) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen.
- 3) Die Tätigkeiten der angeschlossenen Vereine und der sonstigen nahestehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen.
- 4) Die Belange des Dartsports eigenständig zu vertreten.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

- 1) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spielanlagen.
- 2) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit dem Schwerpunkt Dartsport.
- 3) Abmahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit Landes- und Bundesorganisationen.
- 4) Förderungen der Gründung von Vereinen.
- 5) Verbreitung des Sports, sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Informationen in den neuen Medien.
- 6) Anlage von Dokumentationsstellen; Dienst und Serviceleistungen für ihre Mitglieder.
- 7) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach- und Lehrwart/Innen bzw. Instruktor/Innen, der Funktionär/Innen sowie von Trainer/Innen in allen Zweigen des Dartsports.
- 8) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten.
- 9) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten.
- 10) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen.



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

§4. Aufbringung der finanziellen Mittel

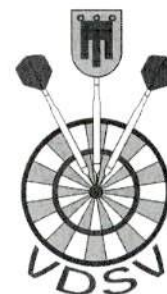
Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Die von den Mitgliedern des Landesverbandes zu leistenden Beiträge.
- 2) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen.
- 3) Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweise Sammlungen.
- 4) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge.
- 5) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Geräten und Sportanlagen oder Teile davon.
- 6) Sponsoreneinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.
- 7) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen.
- 8) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

Kapitel 2 - Mitglieder

§ 5. Mitglieder des VDSV

- 1) Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind Dartvereine, deren Sitz und Spiellokal in Vorarlberg ist.
- 3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a. Gliederungen (Sektionen, Sparten) von Vereinen, Plattformen, Organisationen, selbstständige Einheiten oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern ihre Rechtsträger zustimmen und solche Gruppen die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
 - b. Natürliche Personen
- 4) Im Übrigen haben die Statuten der Mitgliedsvereine den organisatorischen Grundlagen des Landesverbandes insoweit zu entsprechen, dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Organe und Funktionsträger gewährleistet ist.



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 steht dem Vorstand des Landesverbandes zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim Landesverband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.
- 2) Bei angeschlossenen Vereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statuarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.
- 3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder des Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- 4) Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder verbandschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt beispielsweise auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Verbandsmitgliedes) derartiges verbandschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Verbandsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags-) Beziehung beendet.
- 5) Der Vorstand kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verband, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbarer Kritik überschreitender Art und Weise äußert oder dieses Mitglied, die nach den Verbandsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf „Recht auf Inanspruchnahme“ Verbandsleistungen oder Unterstützungen durch den Verband oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- 6) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.
- 7) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht des Landesverbandes



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

beantragen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Landesverbandsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht bei der GV richten sich nach § 11 Abs. 6.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Landesverbandes schädigt.
- 3) Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Landesverbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- Start- und Spartenbeiträge verpflichtet.

Kapitel 3 - Abschnitt Gliederung und Organe

§ 9. Gliederung des Landesverbandes

- 1) Der Landesverband kann in territoriale Einheiten unterteilt werden. Dazu ist der Beschluss der GV notwendig. Der Vorstand kann Vorschläge dazu unterbreiten.
- 2) Im Übrigen haben die Statuten der Vereine den organisatorischen Grundlagen des Landesverbandes insoweit zu entsprechen, dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Organe und Funktionsträger gewährleistet ist.

§ 10. Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§ 11. und 12.), der Vorstand (§ 13. bis 15.), die Rechnungsprüfer (§16) und das Schiedsgericht (§17)

§ 11. Die Generalversammlung (GV)

- 1) Die GV ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche GV** findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der

Vorarlberger Dartsportverband



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

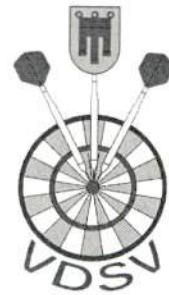
Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten), binnen vier Wochen statt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse/E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/ einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlichen Kurator.
- 4) Anträge an die GV erfolgen schriftlich oder per E-Mail bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin der Versammlung.
- 5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Jeder Mitgliedsverein verfügt über zwei Stimmen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben (§ 8 Abs. 3)
- 7) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 12. Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Enthebung und Wahl Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Verbandes.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

§ 13. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionären:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Finanzreferent
 - d. Budgetreferent
 - e. Sportlicher Leiter
 - f. Sportlicher Leiter Stellvertreter
 - g. Schriftführer
 - h. Pressesprecher
- 2) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Dazu ist jedoch die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Ersetzung des/der Vorstandsmitglieder überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beläuft sich auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Bei deren Verhinderung darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- 8) Die in Ziffer 7 erwähnte Geschäftsordnung regelt die Detailbefugnisse einzelner Funktionäre und kann vom Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem durch Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuern Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des ganzen Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

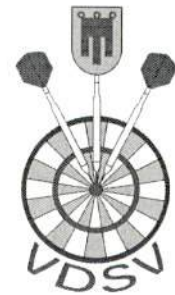
§ 14. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens, mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der GV in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2. dieser Statuten.
- 4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Verbandsmitgliedern.
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Präsident** vertritt den Verband nach außen und repräsentiert ihn bei öffentlichen Anlässen. Er führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Der Schriftverkehr nach außen ist vom Präsident zu unterfertigen, ausgenommen Ankündigungen und Ergebnismeldungen von Verbandsturnieren, welche auch vom sportlichen Leiter unterfertigt werden können.
- 2) Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und vertritt ihn, wenn der Präsident abwesend ist.
- 3) Der **Schriftführer** führt die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen.
- 4) Der **Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 5) Der **Budgetreferent** unterstützt und vertritt den Finanzreferent und berät den Vorstand in Budgetfragen.
- 6) Der **sportliche Leiter** und der **sportliche Leiter Stellvertreter** überwachen die sportlichen Aktivitäten, erstellen Turnierpläne und sorgen für die notwendigen Bekanntmachungen.
- 7) Der **Pressereferent** hält Kontakt zu den Medien und berät den Vorstand in Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit.
- 8) Im Detail können die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung definiert werden.



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

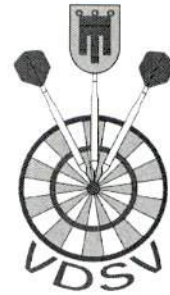
Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

§ 16. Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der GV angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die GV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.

§ 17. Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 55 ff ZPO.
- 2) Es setzt sich aus drei unbefangenen und unbeteiligten Personen zusammen, welche nicht Verbandsmitglieder sein müssen und wird derart gebildet, dass jede/r Streitbeteiligte bei seiner an den Vorstand zu richtenden Antragsstellung bzw. Verfahrenseinlassung binnen 14 Tagen ein Mitglied als Beisitzer/In namhaft macht, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Namhaftmachung eine weitere Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Personen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der GV angehören, das Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht hat sich nach Namhaftmachung aller Personen binnen vier Wochen zu konstituieren und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.



Statuten des Vorarlberger Dartsportverbandes (VDSV)

Homepage: www.vdsv.at
ZVR: 410 151 624

§ 18. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.

Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitglieder im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung im VDSV zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu verbandsinternen Zwecken, insbesondere für die Informationen, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Kapitel 4 - Auflösung

§ 19. Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden, zu der alle stimmberechtigten Delegierten einzuladen sind und auf welcher mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes hat die GV auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/In zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, wobei dieses Vermögen jedenfalls ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke (§§ 34 ff BAO) zuzuführen ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 3) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Behörde das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung, sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines/r allenfalls bestellten Abwickler/IN binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.